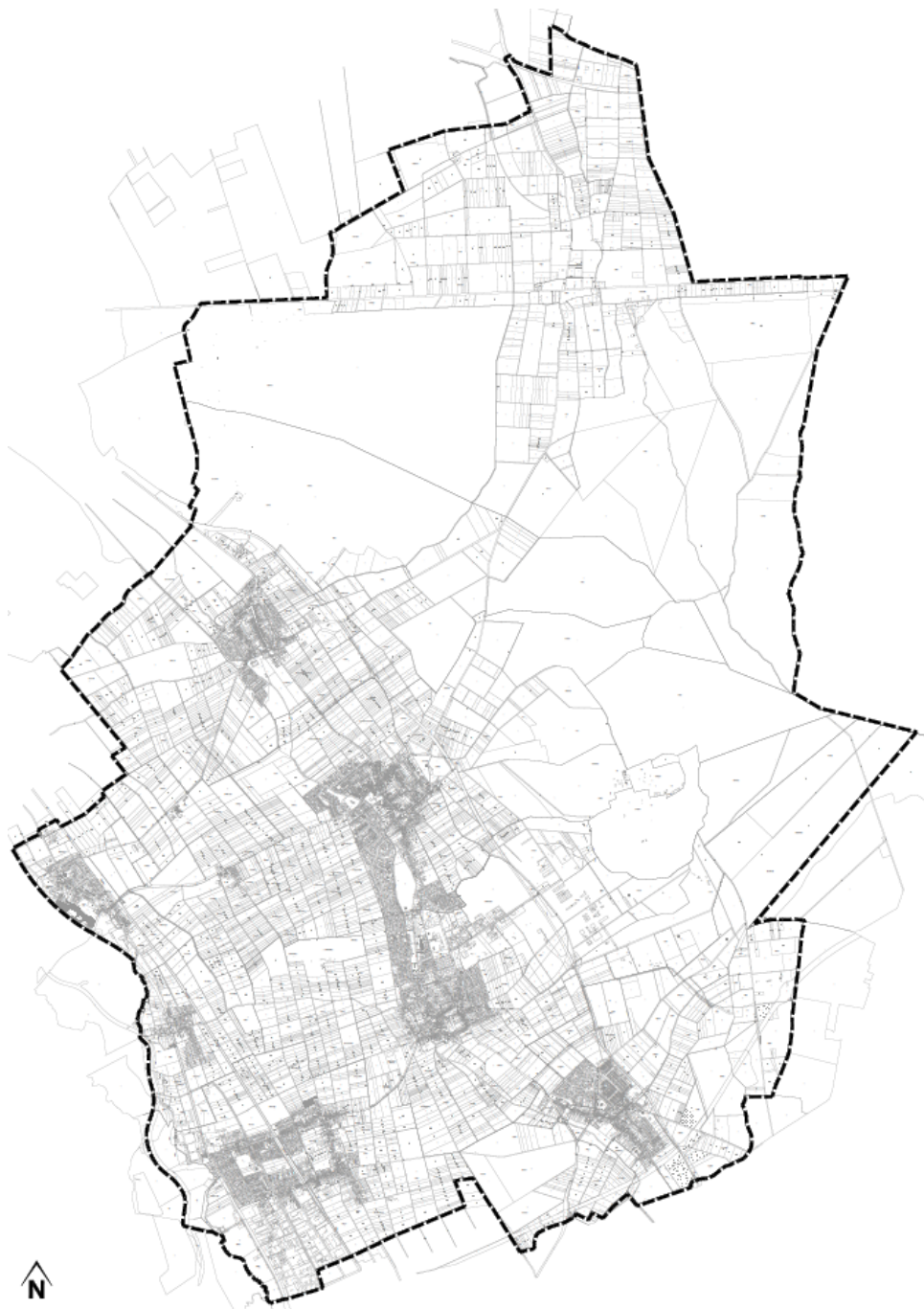


**Öffentliche Bekanntmachung
der Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Niederzier
nach § 6 BauGB in der aktuell gültigen Fassung**

Der Rat der Gemeinde Niederzier hat den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen. In seiner Sitzung am 14.12.2023 hat der Rat den Feststellungsbeschluss zum neuen Flächennutzungsplan gefasst und damit den Darstellungen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zugestimmt.

Der Geltungsbereich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niederzier umfasst das gesamte Gemeindegebiet und ist in der nachstehenden Abbildung zu entnehmen:



Quelle: © VDH

Mit Verfügung vom 18.04.2024, Az.: 35.22.-2024-0032083 FNP-25, hat die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Köln) die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niederzier gemäß § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Niederzier am 14.12.2023 beschlossene Neuaufstellung des Flächennutzungsplans.

Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

Auflage

1. Auf der Planurkunde ist bei dem Verfahrensvermerk Nr. 9 (Ausfertigung) der Satzteil „der Flächennutzungsplanänderung“ durch „des Flächennutzungsplanes“ zu ersetzen.

Im Auftrag
gez. Michallik“

Bekanntmachungsanordnung

Die erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Köln zur vorstehenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederzier gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Der genehmigte Flächennutzungsplan nebst Begründung inkl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort in der Abteilung 4 - Abteilung für Bauen und Planen, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, Burggebäude, Zimmer 3, öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags-freitags, jeweils von	08.00 – 12.30 Uhr
sowie dienstags von	14.00 – 16.00 Uhr und
donnerstags von	14.00 – 18.00 Uhr.

Über den Inhalt des Plans einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung zusätzlich in der Internetseite der Gemeinde Niederzier veröffentlicht werden. Unter dem Link: <https://www.niederzier.de/bauleitplanung> sind die genannten Unterlagen einzusehen.

Gemäß § 27a VwVfG ist die Bekanntmachung auch über die Internetseite der Gemeinde Niederzier <https://www.niederzier.de/bekanntmachungen> über den Reiter „Öffentliche Bekanntmachungen“ abrufbar. Ebenso sind über den Link <https://www.niederzier.de/bauleitplanung> unter der Rubrik „Rechtskräftige Bauleitpläne“ die Planunterlagen einsehbar.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangsdann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederzier unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederzier, den 15.05.2024

Der Bürgermeister

gez.
(Rombey)

Bestätigung

gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) für sonstige Bekanntmachungen.

Hiermit bestätige ich, dass die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes dem Beschluss des Rates vom 14.12.2023 entspricht.

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurde geprüft, dass der Beschluss des Rates ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 BauGB wurde am 18.04.2024 unter dem Aktenzeichen 35.22-2024-0032083 FNP-25 erteilt.

Sonstige Vorschriften, die vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachten waren, wurden eingehalten.

Niederzier, den 15.05.2024

Der Bürgermeister

gez.
(Rombey)